



LAND BRANDENBURG

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**
Kommunales Prüfungsamt

Zusammenfassender Bericht
zur überörtlichen Querschnittsprüfung auf vergleichender Basis
der Unterhaltsvorschussstellen in den Landkreisen und kreis-
freien Städten des Landes Brandenburg

Potsdam, den 26. Mai 2026
3.KPA-393-64

Inhalt	Seite
1 Vorbemerkungen	4
2 Allgemeines.....	5
3 Basisdaten der Landkreise und kreisfreien Städte	7
4 Organisation und Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstellen.....	9
5 Gesonderte Betrachtungen von einzelnen Aufgabengebieten in den Unterhaltsvorschussstellen	13
5.1 Antragsverfahren (Bewilligung).....	13
5.2 Laufende Fallbearbeitung.....	16
5.3 Rückgriff	19
5.4 Widerspruchs- und Bußgeldverfahren sowie Querschnittsaufgaben.....	24
5.5 Personalbemessung in den Unterhaltsvorschussstellen	26
6 Empfehlungen und Schlussbemerkungen	29

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
KPA	Kommunales Prüfungsamt
BbgFAG	Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg
GG	Grundgesetz
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch
UhVorschG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)
UhVorschG-RL	Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
VZE	Vollzeiteinheit

1 Vorbemerkungen

Das Kommunale Prüfungsamt (KPA) untersuchte aufgrund seiner Prüfungszuständigkeit gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Form einer Querschnittsprüfung die Unterhaltsvorschussstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere die Personalausstattung und die Personalaufwendungen in den Unterhaltsvorschussstellen, die Aufwendungen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die Ertragssituation aus Rückgriffen und die fallzahlenmäßige Erfassung von Tätigkeiten.

Darüber hinaus hat das KPA einzelne Tätigkeitsfelder in diesem Bereich gesondert betrachtet. Hierfür wurden vom KPA mehrere Aufgabenbereiche definiert, die unabhängig davon, wie konkret die Geschäftsverteilung in den jeweiligen Unterhaltsvorschussstellen erfolgt, immer vorhanden sind. Zu den definierten Arbeitsfeldern gehören:

1. das Antragsverfahren;
2. die laufende Fallbearbeitung;
3. der Rückgriff;
4. die Widerspruchs- und Bußgeldverfahren;
5. Querschnittsaufgaben (Leitungstätigkeit, Informationstechnik, Haushalt).

Anhand dieser Parameter wurde das für die Aufgabenerfüllung vorhandene Personal erfasst.

Darüber hinaus wurden auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Aktenführung zur Dokumentation des Verwaltungshandelns überprüft. Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2021 bis 2023. Das KPA geht davon aus, dass der durch die Gesetzesänderung im Jahr 2017 für die Aufgabenerfüllung notwendige Personalstellenzuwachs im Untersuchungszeitraum in allen untersuchten Gebietskörperschaften bereits vollständig abgeschlossen wurde.

Das Ziel der vergleichenden Untersuchung bestand darin, Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung in den Unterhaltsvorschussstellen der Landkreise und kreisfreien Städten zu gewinnen. Das KPA hat dazu Grunddaten erhoben, ausgewertet und zu Kennzahlen gebündelt.

Die sich bei der Darstellung von Quoten und Kennzahlen unvermeidlich ergebenden Reihenfolgen stellen kein Ranking dar und lassen ohne umfassende Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen keine Rückschlüsse auf die Qualität der Leistungserbringung zu. Es obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und unter Berücksichtigung haushaltswirtschaftlicher Belange, einzelne Quoten und Kennzahlen kritisch zu hinterfragen und die sich daraus ggf. ergebenden Handlungsbedarfe abzuleiten.

Die ermittelten Daten wurden vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben oder beruhen auf durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) ermittelten Daten. Aus den vorliegenden Daten der Jahre 2021 und 2023 wurden Durchschnittswerte ermittelt, die dann als Grundlage für die vergleichende Untersuchung dienten.

Die Ergebnisse der örtlichen Erhebungen wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten als Entwurf eines Prüfvermerks mitgeteilt. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestätigten Daten sind Grundlage des Vergleichs.

2 Allgemeines

Solange Kinder ihren Lebensunterhalt noch nicht selbst finanzieren können, haben diese grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt gegenüber ihren beiden Elternteilen. Das ist bei minderjährigen Kindern grundsätzlich immer der Fall. Leben die Eltern getrennt, erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, während der andere Elternteil zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet ist. Um die Kinder Alleinerziehender zu unterstützen, haben diese einen Anspruch auf staatliche Unterhaltsleistung, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt oder weniger als den gesetzlichen Mindestunterhalt zahlt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UhVorschG) ein Instrument geschaffen, welches den Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sicherstellen soll.

Die Länder führen das UhVorschG nach Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit aus. Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 gilt dieses Gesetz auch im Land Brandenburg. Die Durchführung der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wurde auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Diese vollziehen die Aufgaben in

einer Unterhaltsvorschussstelle, welche organisatorisch in der Regel dem Jugendamt zugeordnet ist.

Die Ausgaben für die Unterhaltsleistung werden anteilig vom Bund und den Ländern getragen, wobei zur Zeit der Anteil des Bundes bei 40 % und der Anteil der Länder bei 60 % liegt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis ist zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Artikel 84 des GG vereinbart, gemäß den gemeinsam erarbeiteten Richtlinien zu verfahren, erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren. Die Richtlinien stellen eine Ausführungsvorschrift zum UhVorschG dar, die für die Unterhaltsvorschussstellen bindend sind.

Hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen das andere Elternteil und erhält Leistungen nach dem UhVorschG, gehen ihre Unterhaltsansprüche gegen den Elternteil, bei dem sie nicht leben, in Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über. Diese übergegangenen Ansprüche sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Das Land nimmt dann Rückgriff bei dem anderen Elternteil nach § 7 Abs.1 Satz 1 UhVorschG vor.

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG haben Kinder auch dann, wenn sie keinen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das andere Elternteil nicht leistungsfähig ist. Besteht mangels dieser Leistungsfähigkeit kein Unterhaltsanspruch, ist somit auch kein Rückgriff möglich. Die Leistung wird in diesem Fall nicht als Unterhaltsvorschuss, sondern als Unterhaltsausfalleistung gewährt.

Die für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung notwendigen strukturellen und inhaltlichen Durchführungen obliegen weitgehend der Entscheidungskompetenz der Landkreise und kreisfreien Städte. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung sind insbesondere

- das Sozialgesetzbuch (SGB) I und X;
- das UhVorschG;
- die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG-RL) und
- bezüglich der Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruches sind die Bestimmungen des Privatrechts insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

3 Basisdaten der Landkreise und kreisfreien Städte

Zur Ermittlung von Kennzahlen hat das KPA für die geprüften Kalenderjahre u. a. die Angaben zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Die zugrunde gelegten Zahlen beruhen auf den durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) ermittelten Daten und wurden den entsprechenden Jahrbüchern des AfS -Stand 31.12.- entnommen. Ferner wurden auch die Arbeitslosenquoten sowie die SGB II-Quoten ermittelt. Diese stammen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Anzahl der Leistungsempfänger wurde für die jeweilige Gebietskörperschaft im Rahmen der Prüfung vor Ort ermittelt. Da Unterhaltsvorschussleistungen nur an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gerichtet sind, hat das KPA sich entschieden, eine Quotierung auf der Grundlage der Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und der Anzahl der Leistungsempfänger vorzunehmen, welche ebenfalls in der Übersicht dargestellt ist.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg wurden die folgenden Daten ermittelt:

Übersicht 1

	Basisdaten der Landkreise und kreisfreien Städte (Ø der Jahre 2021 bis 2023)				
Landkreis / kreisfreie Stadt	Arbeitslosenquote in %	SGB II - Quote in %	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	Anzahl der Leistungsempfänger	UhVorsch-Quote in %
Barnim	5,3	6,6	32.349	2.624	8,1
Dahme-Spree-wald	3,8	5,3	30.030	1.608	5,3
Elbe-Elster	6,4	8,1	14.747	1.422	9,6
Havelland	5,4	6,2	28.972	1.997	6,9
Märkisch-Oder-land	5,4	6,4	33.158	2.568	7,7
Oberhavel	4,9	5,9	36.492	2.067	5,7
Oberspreewald-Lausitz	7,1	9,5	15.765	2.478	15,7
Oder-Spree	6,1	7,9	28.888	2.396	8,3
Ostprignitz-Rup-pin	6,5	8,1	15.163	1.717	11,3
Potsdam-Mittel-mark	4,2	3,9	38.768	1.715	4,4
Prignitz	7,5	10,3	10.939	1.115	10,2
Spree-Neiße	6,0	7,7	16.641	1.473	8,8
Teltow-Fläming	4,6	5,6	30.012	1.837	6,1
Uckermark	10,2	13,1	17.341	2.299	13,3
Brandenburg a. d. Havel	8,3	13,5	10.918	1.090	10,0
Cottbus	7,6	13,6	14.870	1.607	10,8
Frankfurt (Oder)	7,8	13,5	8.465	1.092	12,9
Potsdam	5,4	8,3	32.593	2.025	6,2
Land Brandenburg	6,3	8,5	416.111	33.130	8,0

Die Übersicht zeigt, dass vor allem bei den Landkreisen im Weiteren Metropolenraum sowie den kreisfreien Städten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Potsdam der prozentuale Anteil an Leistungsempfängern nach dem UhVorschG überdurchschnittlich hoch ausfällt. Dies korreliert im Wesentlichen mit den dargestellten Arbeitslosen- und SGB II-Quoten, die ebenfalls bei diesen Landkreisen und kreisfreien Städten höher ausfallen. Somit ist festzustellen, dass soziale Strukturen und das Ausmaß von Leistungsbezug nach dem UhVorschG in einem engen Zusammenhang stehen.

4 Organisation und Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstellen

Die Erfüllung der Angelegenheiten der Unterhaltsvorschussstelle erfolgen in der Regel innerhalb der Jugendämter der jeweiligen Gebietskörperschaft. Der Sitz der Unterhaltsvorschussstelle befindet sich in vierzehn Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zentral an einem Standort, während in vier flächenmäßig größeren Landkreisen noch weitere Außenstellen eingerichtet sind.

Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 waren in den achtzehn untersuchten Unterhaltsvorschussstellen pro Jahr Bedienstete mit insgesamt 179,68 VZE und einem durchschnittlichen Personalaufwand von insgesamt 11.699.363 Euro tätig. Die Verteilung der Aufgaben erfolgte überwiegend in der Weise, dass die jeweils zuständigen Bediensteten alle Aufgaben (von der Leistungsbewilligung bis zum Rückgriff) im Unterhaltsvorschuss erledigen. Ausnahmen davon gab es vereinzelt. So bestand beispielsweise in zwei Unterhaltsvorschussstellen bei der Einreichung von Neuansträgen eine Vorprüfung der übermittelten Unterlagen. Erst wenn alle notwendigen Belege für eine vollständige Bescheidung vorlagen, wurden diese in die Sachbearbeitung weitergeleitet. Darüber hinaus gab es Bedienstete, welche nur im Rückgriff tätig waren. Dieses Instrument wurden in einzelnen Unterhaltsvorschussstellen genutzt, wenn Kinder aus der laufenden Zahlung herausgefallen waren und nur noch der Rückgriff durchzuführen war.

Weitere Unterschiede gab es bei der Prozessvertretung vor den Amtsgerichten. Während in der überwiegenden Zahl der Fälle dies immer durch die jeweils Zuständigen selbst erfolgte, gab es bei zwei Unterhaltsvorschussstellen darauf spezialisierte Bedienstete.

Die tarifliche Eingruppierung der Sachbearbeiterstellen erfolgte innerhalb der Unterhaltsvorschussstellen grundsätzlich einheitlich. Eine Abweichung davon gab es in drei Unterhaltsvorschussstellen bei denen einzelnen Bediensteten Sonderaufgaben übertragen wurden (z. B. Prozessvertretung, Widerspruchsbearbeitung), was in der Regel

mit einer höheren Vergütung verbunden war. Unabhängig davon wurden bei der tariflichen Eingruppierung der Sachbearbeiterstellen zwischen den Unterhaltsvorschussstellen teilweise deutliche Unterschiede festgestellt. So reichte die Spanne der Bewertungen der Sachbearbeiterstellen von Entgeltgruppe 9a TVöD (drei Unterhaltsvorschussstellen), Entgeltgruppe 9b TVöD (zwölf Unterhaltsvorschussstellen) bis zur Entgeltgruppe 9c TVöD (drei Unterhaltsvorschussstellen). Eine sachliche Begründung, sofern nicht in Einzelfall eine zusätzliche Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten vorlag, war für das KPA nicht ersichtlich. Die Unterschiede ergaben sich offenbar nur aufgrund voneinander abweichender Stellenbewertungsverfahren durch die jeweilige Personalverwaltung in den einzelnen Gebietskörperschaften.

Um die Aufteilung der anfallenden und zu erledigenden Arbeiten in der Unterhaltsvorschussstelle zu erfassen, hat das KPA fünf Aufgabenbereiche definiert, die unabhängig davon, wie konkret die Geschäftsverteilung in den jeweiligen Unterhaltsvorschussstellen erfolgt, immer vorhanden sind. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da die Aufgaben der Leistungsbewilligung und des Rückgriffs in manchen Gebietskörperschaften personell und organisatorisch getrennt voneinander bearbeitet werden und ohne separate Erfassung der Aufgabenbereiche ein Vergleich erschwert bzw. nicht möglich wäre. Zu den Aufgabenbereichen gehören das Antragsverfahren (Bewilligung), die laufende Fallbearbeitung, der Rückgriff, Widersprüche/ Klagen/ Bußgeldverfahren und Querschnittsaufgaben. Die jeweiligen Aufgabenbereiche werden unter der Teilziffer 5 noch einmal ausführlich dargestellt.

Anhand dieser Aufgabenbereiche wurde das für die Aufgabenerfüllung vorhandene Personal ermittelt. Um eine interkommunale Vergleichbarkeit der Stellen- und Arbeitszeitanteile zu gewährleisten, waren Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu zählten insbesondere die Beschäftigungszeit innerhalb des Jahres bei Stellenänderungen, die Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten, krankheitsbedingte Ausfälle von mehr als zwei Monaten, Teilzeitbeschäftigungen und die An- bzw. Abwesenheitszeiten von Bediensteten in Altersteilzeitmodellen.

Im Zusammenhang mit der Stellenausstattung wurde, die nach Auffassung der Landkreise und kreisfreien Städte ungenügende Finanzierung der Aufgabe durch das Land thematisiert. Bei der Durchführung des Bundesgesetzes zum Unterhaltsvorschuss kann das Land Brandenburg frei regeln, in welcher Behörde das Verwaltungsverfahren vollzogen wird. Im Land Brandenburg wurde diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Da die Übertragung der Aufgabe vor der Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in

der Landesverfassung im Art. 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 am 13.04.1999 erfolgte, wird für die Erstattung der Kosten das relative Konnexitätsprinzip in Anwendung gebracht, das keinen vollständigen Kostenersatz für die übertragene staatliche Aufgabe vorsieht.

Das Verfassungsgericht Brandenburg hat in seinem Urteil vom 14.02.2002 (VfGBbg 17/01) u.a. festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben im Sinne von Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung auch dann vorliegt, wenn eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen unter Ergänzung um weitere Aufgaben vorgenommen wird. Der Anwendungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips umfasst nach diesem Urteil sowohl die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe als auch die kostenträchtige Erhöhung des Standards einer Aufgabe, für die Kommunen bereits zuständig sind (Standarderhöhung). Mit der Reform des Unterhaltsvorschlusses zum 01.07.2017 sind die Leistungen im UhVorschG durch Entfall der Beschränkung der Leistungszahlungen auf maximal 72 Monate und Ausweitung der Zahlungen nicht nur bis zum 12. Lebensjahr, sondern nunmehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den Bundesgesetzgeber erheblich ausgeweitet worden.

Ob ab dem Zeitpunkt dieser Standarderhöhung, die nachweislich einen höheren Aufwand und somit höhere Kosten bei den Aufgabenträgern verursacht, ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Sinne von Art. 97 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung durch eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten hätte erfolgen müssen, kann durch das KPA nicht abschließend beurteilt werden. Denn in Fällen, in denen Aufgaben, welche das Land zuvor seinen Kommunen übertragen hatte, aufgrund von Änderungen im Bundesrecht kostenintensiver werden, bedarf es einer Prüfung im konkreten Einzelfall, inwieweit das strikte Konnexitätsprinzip aufgelöst sein könnte. Im hier vorliegenden Fall hat das zuständige Fachreferat im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ein Gutachten beauftragt, in welchem festgestellt wurde, dass die Belastungen, die unmittelbar durch Entscheidungen des Bundes entstehen, nicht unter das Konnexitätsprinzip fallen (BbgVerfG, Urt. v. 28.06.2008 - 76/05 -, juris, Rn. 48; Urt. v. 20.10.2017 - 63/15 -, juris, Rn. 94). Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat die Fallkonstellation bundesrechtlich induzierter Standarderhöhungen bisher jedoch noch nicht abschließend geklärt¹.

¹ Quelle: „Handreichung des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach der Verfassung des Landes Brandenburg“.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Anzahl der Personalstellen im Zeitraum von 2021 bis 2023 in den Unterhaltsvorschussstellen.

Übersicht 2

	Entwicklung der Vollzeitstellen in den Unterhaltsvorschussstellen (Ø der Jahre 2021 bis 2023)				
Unterhaltsvorschussstelle	Antragsverfahren VZE	Laufende Fallbearbeitung VZE	Rückgriff VZE	Rechts- und Querschnittsaufgaben VZE	Gesamt VZE
Barnim	1,29	1,36	6,84	0,66	10,15
Dahme-Spreewald	1,32	1,96	6,23	1,28	10,79
Elbe-Elster	0,71	1,80	3,66	0,88	7,05
Havelland	1,25	2,52	8,56	1,93	14,26
Märkisch-Oderland	1,37	3,40	9,81	0,64	15,22
Oberhavel	0,80	1,59	4,78	1,23	8,40
Oberspreewald-Lausitz	1,53	1,85	5,02	0,45	8,85
Oder-Spree	1,55	2,59	5,19	1,66	10,99
Ostprignitz-Ruppin	0,76	2,65	3,78	0,69	7,88
Potsdam-Mittelmark	1,36	2,22	7,78	1,96	13,32
Prignitz	0,83	2,73	2,87	1,26	7,69
Spree-Neiße	1,02	2,31	4,03	1,24	8,60
Teltow-Fläming	2,12	1,50	6,88	2,00	12,50
Uckermark	1,27	3,11	6,26	1,27	11,91
Brandenburg a. d. Havel	1,65	1,24	4,96	0,62	8,47
Cottbus	0,80	2,00	4,59	0,85	8,24
Frankfurt (Oder)	0,74	1,47	1,47	0,39	4,07
Potsdam	0,99	2,00	5,93	2,37	11,29
Land Brandenburg	21,36	38,30	98,64	21,38	179,68

5 Gesonderte Betrachtungen von einzelnen Aufgabengebieten in den Unterhaltsvorschussstellen

Im Folgenden wird anhand von Kennzahlen analysiert, mit welchem Personalaufwand die Landkreise und kreisfreien Städten die vielfältigen Aufgaben im Unterhaltsvorschuss bzw. in deren einzelnen Aufgabenbereichen erfüllen.

5.1 Antragsverfahren (Bewilligung)

Bei dieser Aufgabe erfolgt die Bearbeitung eines (Neu-)antrages auf Unterhaltsvorschuss. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann über die Bewilligung des Antrages entschieden werden. Gemäß § 1 Abs. 1 UhVorschG ist immer das Kind anspruchsberechtigt, auch wenn die meisten der Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss durch den alleinerziehenden Elternteil zu erfüllen sind. Im Wesentlichen müssen folgende Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, deren Existenz durch den Sachbearbeiter im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen ist:

- Für das Kind gilt ein sog. Wohnsitzerfordernis. Dies bedeutet, dass das Kind auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei ausländischen Kindern gilt dabei, dass das Kind selbst oder der Elternteil, bei dem es lebt, über einen entsprechenden gültigen Aufenthaltstitel verfügen muss.
- Das Kind lebt (nur) mit einem seiner Elternteile zusammen. Dieser Elternteil ist ledig, verwitwet oder geschieden oder lebt von seinem derzeitigen Ehegatten dauernd getrennt. Unproblematisch hinsichtlich der Frage der Alleinerziehung ist es in der Regel, wenn der andere Elternteil zeitlich nicht mehr als ein Drittel der Betreuung übernimmt. Ergeben sich Hinweise, dass eine Mitbetreuung von mehr als einem Drittel vorliegen könnte, muss die Unterhaltsvorschussstelle ggf. in eine tiefergehende Prüfung einsteigen.
- Darüber hinaus erhält das Kind keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil oder keine Waisenbezüge in ausreichender Höhe. Sowohl unpünktliches als auch planwidriges Ausbleiben des Unterhalts können zu einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss führen.
- Durch den antragstellenden Elternteil hat eine umfassende Auskunftserteilung zu erfolgen. Dazu zählen vollständige Angaben und die Beibringung aller notwendigen Dokumente. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere bei ungeklärten Vaterschaften. Bei fehlender Mitwirkung ist der Antrag abzulehnen.

- Ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen müssen zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen: Kein Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss wird Hilfebedürftigkeit vermieden oder der betreuende Elternteil verfügt über ein Einkommen von mindestens 600 € brutto.

Grundsätzlich sollte bei der Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen sowie bei Änderungen von auszahlungsrelevanten Daten angestrebt werden, die Einhaltung eines „Vier-Augen-Prinzips“ durch die Unterhaltsvorschussstelle sicherzustellen. Dies ist nicht in allen Unterhaltsvorschussstellen gewährleistet. Häufig erfolgt zwar die Abzeichnung der Vorgänge in den Akten durch zwei Bedienstete. Jedoch können die Daten in den Programmen jederzeit nur durch eine Person abgeändert werden, so dass eine Manipulation bei Betrugsabsicht nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Die Bearbeitungszeit (Posteingang bis zur Entscheidung) eines Antrages auf Gewährung einer Unterhaltsvorschussleistung konnte durchgehend nur geschätzt werden. Eine tagesgenaue Erfassung der Erledigung der Antragsvorgänge findet in keiner Unterhaltsvorschussstelle statt, da die Bearbeitung auch sehr von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Antragsteller abhängt. Die Bearbeitungszeit (Posteingang bis zur Entscheidung) eines Antrages auf Gewährung einer Unterhaltsvorschussleistung, sofern alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, beläuft sich in der Regel auf 20 bis 40 Arbeitstage, was nach Einschätzung des KPA als noch ausreichend angesehen wird.

Die Übersicht 3 stellt die Anzahl der Neuanträge auf Unterhaltsvorschussleistungen je Bediensteten sowie deren Ablehnungsquote dar.

Übersicht 3

Neuanträge im Unterhaltsvorschuss sowie Ablehnungsquote von Neuanträgen (Ø der Jahre 2021 bis 2023)				
Unterhaltsvor- schussstelle	Anzahl des Personals für Antrags- bearbeitung (VZE)	Anzahl der Fälle	Fälle je VZE*	Ablehnungs- quote von Neuanträgen in %
Oberhavel	0,8	828	1.035	32,4
Cottbus	0,8	541	674	32,3
Potsdam	0,99	660	667	35,9
Uckermark	1,27	667	525	26,8
Märkisch-Oderland	1,37	715	522	41,5
Frankfurt (Oder)	0,74	374	505	38,2
Havelland	1,25	623	498	30,5
Ostprignitz-Ruppin	0,76	373	491	29,8
Elbe-Elster	0,71	348	490	24,2
Barnim	1,29	625	484	44,8
Durchschnitt	1,19	555	466	32,9
Potsdam-Mittelmark	1,36	566	416	21,6
Dahme-Spreewald	1,32	529	401	28,4
Spree-Neiße	1,02	398	390	30,0
Teltow-Fläming	2,12	821	387	32,5
Prignitz	0,83	321	387	35,5
Oder-Spree	1,55	593	383	43,5
Oberspreewald- Lausitz	1,53	547	356	25,1
Brandenburg/Havel	1,65	452	274	42,0

* Die Anordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Tabelle richtet sich nach den Fällen je VZE, beginnend mit dem höchsten Wert.

Die Ermittlung der Anzahl der Neuanträge auf UhVorschG -Leistungen je VZE ergab für die Jahre 2021 bis 2023 einen durchschnittlichen Wert von 466. Dabei gab es eine Spannweite der Werte von 274 bis 1.035. Zwei Landkreise arbeiten mit einer Vorprüfung, bei der Bedienstete nur Anträge mit vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung weiterreichen. Dies soll zu einer Entlastung der Sachbearbeitung führen und Kapazitäten für andere Aufgabenfelder schaffen. Ob ein solcher Effekt tatsächlich spürbar eintritt, sollte evaluiert werden.

Das hohe Maß der Ablehnungen von Neuanträgen zeigt, dass die Unterhaltsvorschussstellen eine umfangreiche Antragsprüfung sicherstellen. Ablehnungsgründe sind neben fehlenden Anspruchsvoraussetzungen häufig auch die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten der Antragsteller.

Die Aufgabenerfüllung im Antragsverfahren ist grundsätzlich fachlich weniger schwierig als die Tätigkeiten im Rückgriff. Anspruchsvoll sind in der Regel beispielsweise Fälle mit unbekannten Kindesvätern, da hier immer eine Einzelfallentscheidung nach persönlicher Befragung der Antragsteller notwendig wird. Hier zeigten sich teilweise deutliche Unterschiede in der Herangehensweise der Unterhaltsvorschussstellen. Durch die in den letzten Jahren zunehmende Rechtsprechung bei dieser Thematik zeigt sich inzwischen ein konsistenteres Vorgehen verbunden mit einer gesteigerten Anforderung an die Mitwirkungspflicht der antragstellenden Unterhaltsberechtigten.

5.2 Laufende Fallbearbeitung

Darunter fällt die Zahlbarmachung der jeweiligen Unterhaltsvorschussbeträge entsprechend den individuellen Anspruchsvoraussetzungen. Gleichzeitig sollte unverzüglich angestrebt werden, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Erstattung des gezahlten Unterhaltsvorschusses zu bringen.

In einem regelmäßigen Rhythmus sind die Anspruchsvoraussetzungen (mindestens einmal jährlich) beim betreuenden Elternteil zu überprüfen. Ferner sind bei einer statischen Bewilligung des Unterhaltsvorschusses als fester Betrag (keine automatische Anpassung bei Änderungen des gesetzlichen Mindestunterhalts) die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge an die jeweils geltende Rechtslage anzugleichen. Entsprechend den Ergebnissen der Überprüfungen sind daraufhin Anpassungen durch eine Bescheiderteilung oder haushaltsrechtliche Maßnahmen zeitnah vorzunehmen.

Auch die Bearbeitung von Schadensersatz bzw. Rückzahlungen gemäß § 5 UhVorschG zählt in dieses Aufgabenfeld. Haben danach die Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er die Zahlung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige dessen unterlassen hat oder gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Darüber hinaus hat der Berechtigte den geleisteten Betrag zurückzuzahlen, sofern er nach Stellung des Antrages Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 UhVorschG oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 UhVorschG erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind.

Grundsätzlich ergab die Aktendurchsicht durch das KPA sowohl für die Antragsbewilligung als auch für die laufende Fallbearbeitung nur wenige Beanstandungen. Beide Aufgabenbereiche werden in dem fachlich erforderlichen Umfang bearbeitet. Auffälligkeiten in wenigen Einzelfällen wurden im Rahmen der örtlichen Erhebungen ausgewertet.

Bei der laufenden Fallbearbeitung war insbesondere festzustellen, dass nicht immer die gesetzlich normierte Jahresfrist für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen eingehalten wurde. Wie die Praxis zeigt, werden hierdurch häufig Änderungen sowohl bei den Unterhaltsberechtigten als auch den Unterhaltsschuldnern wie z. B. ein Wohnortwechsel oder eine Wiederheirat den Unterhaltsvorschussstellen erst bekannt.

Die Übersicht 4 stellt die durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen bezogen auf die Anzahl der durchschnittlich bearbeiteten Fälle in den Unterhaltsvorschussstellen dar.

Übersicht 4

Anzahl der Fälle in der laufenden Fallbearbeitung je VZE (Ø der Jahre 2021 bis 2023)			
Unterhaltsvor- schussstelle	Anzahl des Per- sonals für Fall- bearbeitung (VZE)	Anzahl der Fälle	Fälle je VZE*
Barnim	1,36	2.624	1.929
Oberspreewald-Lausitz	1,85	2.478	1.428
Oberhavel	1,59	2.067	1.300
Teltow-Fläming	1,50	1.837	1.225
Potsdam	2,00	2.025	1.013
Oder-Spree	2,59	2.396	925
Durchschnitt	2,13	1.841	864
Brandenburg/Havel	1,24	1.090	852
Dahme-Spreewald	1,96	1.608	820
Cottbus	2,00	1.607	804
Havelland	2,52	1.997	794
Elbe-Elster	1,80	1.422	790
Potsdam-Mittelmark	2,22	1.715	774
Märkisch-Oderland	3,40	2.568	755
Frankfurt (Oder)	1,47	1.092	743
Uckermark	3,11	2.299	739
Ostprignitz-Ruppin	2,65	1.717	648
Spree-Neiße	2,31	1.473	638
Prignitz	2,73	1.115	408

** Die Anordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Tabelle richtet sich nach den Fällen je VZE, beginnend mit dem höchsten Wert.*

Die Ermittlung der Anzahl der Fälle in der laufenden Fallbearbeitung je VZE ergab in den Unterhaltsvorschussstellen für die Jahre 2021 bis 2023 einen durchschnittlichen Wert von 864. Dabei gab es eine Spannweite der Werte von 408 bis 1.929.

5.3 Rückgriff

Das UhVorschG sichert den Unterhalt von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen. Der barunterhaltspflichtige Elternteil wird jedoch damit nicht aus seiner Pflicht entlassen, wenn der Staat für sein Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil bis zur Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses gemäß § 7 Abs. 1 UhVorschG auf das Land Brandenburg über. Das Land Brandenburg (vertreten durch die Unterhaltsvorschussstelle) macht diese Ansprüche geltend, klagt sie gegebenenfalls ein und vollstreckt sie, wenn der andere Elternteil nicht oder nicht ausreichend mitwirkt. Die übergegangenen Ansprüche sind nach den Vorgaben der UhVorschG -RL geltend zu machen. Danach ist von einer Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils auszugehen, solange dieser nicht seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit bewiesen hat. Er muss insbesondere darlegen, dass er sich um ausreichendes Einkommen bemüht hat, da gegenüber Minderjährigen eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung einzusetzen sind und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.

Der Unterhaltsrückgriff beginnt mit der Antragstellung durch den alleinerziehenden Elternteil. Der andere Elternteil wird unmittelbar über die Antragstellung der Unterhaltsvorschussleistung informiert und zur Zahlung beziehungsweise zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert. Der Rückgriff endet erst, wenn übergegangene Ansprüche vollständig beglichen wurden bzw. aus verschiedenen Gründen endgültig nicht mehr eingezogen werden können.

Die Bearbeitung des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UhVorschG nimmt im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen in der Unterhaltsvorschussstelle den größten Zeitanteil in Anspruch. Die Sachbearbeitung im Unterhaltsrückgriff erfordert ein breites und tiefes Wissen auf verschiedenen Rechtsgebieten.

Die Übersicht 5 zeigt wieviel Fälle je Vollzeitstelle im Rückgriff in den Unterhaltsvorschussstellen im untersuchten Zeitraum bearbeitet wurden. Außerdem werden die Quoten im Rückgriff im untersuchten Zeitraum dargestellt. Die Rückgriffquote bezeichnet das Verhältnis der Gesamtaufwendungen nach dem UhVorschG zu den durch die Unterhaltsschuldner geleisteten Rückzahlungen innerhalb eines Haushaltsjahres. Die Daten beruhen auf eigenen Erhebungen durch das KPA und können daher ggf. leicht von den durch die Unterhaltsvorschussstellen an das MBSJ gemeldeten Zahlen abweichen.

Übersicht 5

Anzahl der Fälle im Rückgriff je VZE und Rückgriffquote (Ø der Jahre 2021 bis 2023)					
Unterhaltungsvorschussstelle	Rückgriffquote in %*	Anzahl des Personals (VZE)	Anzahl der Fälle im Rückgriff	Erträge aus Rückgriffen je VZE in Euro	Fälle je VZE
Potsdam-Mittelmark	38,8	7,78	2.216	212.059	285
Oberhavel	35,6	4,78	4.950	483.147	1.036
Brandenburg/Havel	31,9	4,96	2.159	221.838	435
Prignitz	25,4	2,87	1.128	305.459	393
Spree-Neiße	25,2	4,03	3.143	285.381	780
Elbe-Elster	24,2	3,66	2.445	284.585	668
Durchschnitt	20,7	5,48	3.429	209.443	626
Uckermark	20,5	6,26	4.533	228.531	724
Teltow-Fläming	19,8	6,88	3.104	170.520	451
Havelland	19,6	8,56	4.137	141.046	484
Dahme-Spreewald	18,7	6,23	3.154	151.374	506
Cottbus	18,3	4,59	3.924	183.207	855
Märkisch-Oderland	17,8	9,81	4.768	129.420	486
Ostprignitz-Ruppin	17,6	3,78	3.127	204.272	827
Oberspreewald-Lausitz	16,6	5,02	3.509	210.566	827
Barnim	15,0	6,84	6.020	171.687	880
Oder-Spree	12,0	5,19	3.853	163.891	742
Potsdam	9,3	5,93	3.866	93.850	652
Frankfurt (Oder)	6,1	1,47	1.679	129.144	1.142

* Die Anordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Tabelle richtet sich nach der Rückgriffquote, beginnend mit dem höchsten Wert.

Die vom KPA durchschnittlich ermittelte Rückgriffquote für die Unterhaltungsvorschussstellen im Land Brandenburg lag bei 20,7 %, mit deutlichen regionalen Unterschieden von 6,1% bis zu 38,8 %.

So ragen insbesondere die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Oberhavel mit hohen Werten von 38,8 % bzw. 35,1 % heraus. Insgesamt befand sich die Rückgriffquote aller untersuchten Unterhaltsvorschussstellen im Land Brandenburg über dem bundesweiten Durchschnittswert von 18,8 % im untersuchten Zeitraum. Als bestes ostdeutschen Bundesland und Platz 4 aller Bundesländer erreichte Brandenburg damit einen Spitzenwert.

Die Fälle je VZE im Rückgriff ergaben für die Jahre 2021 bis 2023 einen Durchschnittswert von 626. Dabei lagen die Werte zwischen 285 im Landkreis Potsdam-Mittelmark bis zu 1.142 in der Stadt Frankfurt (Oder). Tendenziell war festzustellen, dass die Unterhaltsvorschussstellen mit einer niedrigen Rückgriffquote eine über dem Durchschnitt liegende Arbeitsbelastung der Bediensteten aufwiesen, welches sich in einem hohen Wert der Fälle je VZE ausdrückte. Dies zeigt, dass die fachlich anspruchsvolle Tätigkeit im Rückgriff in der Regel nur mit einer angemessenen Personalausstattung erfolgreich sein kann. So zeigt beispielsweise die hohe Rückgriffquote im Landkreis Potsdam-Mittelmark, dass auch ein über dem Durchschnitt liegender Personalschlüssel immer noch wirtschaftlich sein kann. Einzig der Landkreis Oberhavel kann sowohl eine hohe Rückgriffquote von 35,6 % als auch einen sehr hohen Wert von 1.036 Fällen je VZE aufweisen. Hier wurden Spitzenwerte in der Rückgriffquote sogar mit einem im Vergleich eher geringen Personalaufwand erreicht.

Die Gründe für die unterschiedlichen Rückgriffquoten sind vielfältig. Unbestreitbar haben sozialstrukturelle Faktoren einen Einfluss auf die Erträge aus Rückgriffen. So zeigt die Quote der Leistungsempfänger im UhVorschG einen deutlichen Zusammenhang zur Höhe der Werte der SGB II-Quote an, beide steigen gleichgeartet an. Gleichzeitig durften im Prüfungszeitraum gemäß § 7a UhVorschG Unterhaltsansprüche nicht verfolgt werden, solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II verfügt. Diese Regelung ist zum 01.01.2025 entfallen.

Diese Faktoren sind von den Unterhaltsvorschussstellen nicht beeinflussbar, jedoch auch nicht allein entscheidend für die Höhe der Rückgriffquote. Vielmehr wirken sich hierauf vor allem die Qualität des Arbeitsprozesses bei der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche, die personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen und eine interne Steuerung aus. Diese Faktoren können durchaus beeinflusst werden und stellen einen Ansatzpunkt für eine zukünftige Verbesserung

der Rückgriffquote in den Unterhaltsvorschussstellen dar. So sind bereits ab Antragstellung organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um mit einem konsequenten Rückgriff beginnen zu können.

Die per Zufallsprinzip ausgewählte Überprüfung einzelner Vorgänge durch das KPA ergab, dass die Akten im Rückgriff in den Jahren 2021 bis 2023 überwiegend korrekt bearbeitet wurden. In einigen Fällen musste das KPA aber auf grundlegende Mängel bei der Bearbeitung des Rückgriffs hinweisen. Die Aktenführung war in allen Unterhaltsvorschussstellen sehr individuell in Abhängigkeit vom jeweiligen Bediensteten. Dies betrifft vor allem Ermessensentscheidungen und Belehrungen, die nicht immer aktenkundig waren. Dort wo eine regelmäßige Überprüfung von Akten durch die Führungskräfte erfolgte, war dies weniger auffällig.

In den zwei Unterhaltsvorschussstellen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Ostprignitz-Ruppin war der gesamte Arbeitsablauf im Rückgriff unbefriedigend. So gab es über viele Jahre in Folge einer ungenügenden Stellenbesetzung in der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Frankfurt (Oder) eine nur lückenhafte Bearbeitung dieser Aufgabenstellung. Aufgrund des Personalmangels wurden vorzugsweise einfache Rückgriffsfälle ohne einen voraussichtlich höheren Verwaltungsaufwand bearbeitet. Bis zum Jahr 2025 hat sich diese Situation durch eine Langzeiterkrankung und fehlender Stellennachbesetzung sogar noch verschlechtert. Ferner erfolgte in der Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Aufforderung zur Rückzahlung gegenüber dem anderen Elternteil grundsätzlich erst nach Beendigung der Unterhaltsvorschussleistung. Da dieser Zeitpunkt in aller Regel erst Jahre später eintritt, gingen häufig Rückforderungsansprüche gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil z. B. durch Verjährung verloren. Dieses Verfahren führte für das Land Brandenburg in der Vergangenheit zu erheblichen Einnahmeausfällen. Durch die neue Sachgebietsleitung wurden hier inzwischen organisatorische Änderungen angekündigt.

Darüber hinaus war die unterschiedliche Nutzung von rechtlichen Möglichkeiten auffällig. Beispielsweise betraf dies die mögliche Aufrechnung bzw. Abtretung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Finanzamt (siehe hierzu Tz. 7.9.2. UhVorschG -RL), welche sehr unterschiedlich angewandt worden ist. Die Spanne der Werte lag hier zwischen einer und mehreren hundert Fallzahl(en). Das KPA empfahl und erwartet, dass dieses Instrument zukünftig konsequent angewendet wird. Zumal dieses erfolgsversprechend ist und mit einem nur geringen personellen Aufwand leicht umgesetzt werden kann.

Ein weiteres Beispiel zeigt, dass eine Unterhaltsvorschussstelle den rechtlichen Rahmen sehr erfolgreich anwendet. So wird die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht konsequent gemäß § 170 Abs. 1 Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht. Die Anwendung dieser Regel trifft zu, wenn der Unterhaltsschuldner trotz Leistungsfähigkeit die Zahlung des Unterhalts verweigert. In vielen Fällen führt bereits die Ankündigung einer Strafanzeige dazu, dass der Unterhaltsschuldner seiner Zahlungspflicht nachkommt. Erfolgt dennoch keine Reaktion, wird nach Erstattung der Anzeige die Staatsanwaltschaft tätig. Im weiteren Verfahren wird dem Unterhaltsschuldner durch das Gericht in der Regel die Auflage erteilt, seine Unterhaltspflichten zu erfüllen, verbunden mit der Androhung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung. In der Praxis führt dies regelmäßig zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Zahlungen und damit zu einer Reduzierung der finanziellen Belastung der öffentlichen Hand. Dieses Vorgehen kann auch für die anderen Unterhaltsvorschussstellen beispielgebend sein.

Weiterhin musste das KPA häufig Mängel bei der Geltendmachung von Verzugszinsen durch die Unterhaltsvorschussstellen feststellen. Kommt der Unterhaltspflichtige trotz Mahnung oder Fälligkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, können grundsätzlich Verzugszinsen gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch geltend gemacht werden. Um diese Forderungen vollstrecken zu können, bedarf es außerdem einer Titulierung, d. h. dem Vorliegen einer vollstreckbaren Schuldurkunde. Nur wenige Unterhaltsvorschussstellen machen jedoch von der Möglichkeit Gebrauch Verzugszinsen durchzusetzen, selbst dann nicht, wenn eine Titulierung im gerichtlichen Verfahren erfolgt ist. Das KPA weist daraufhin, dass Verzugszinsen generell zu erheben sind. Werden diese aufgrund einer Einzelfallabwägung nicht erhoben, muss dies in den Akten ausführlich begründet werden.

Bezüglich der Nutzung sozialer Medien zu Recherchezwecken waren ebenfalls deutliche Unterschiede sichtbar. Während einige Unterhaltsvorschussstellen intensiv Erkundigungen in sozialen Medien erfolgreich vornahmen, nutzten andere dieses Instrument nur selten oder gar nicht. Oft war unklar, ob dies rechtlich aus Datenschutzgründen überhaupt erlaubt sei. Hierzu hat das KPA auf ein Schreiben des MBS vom 06. April 2020 verwiesen, in welchem die legale Nutzung von Recherchen in sozialen Netzwerken geklärt wurde. Offenbar waren diese Informationen nicht allen Unterhaltsvorschussstellen bekannt.

5.4 Widerspruchs- und Bußgeldverfahren sowie Querschnittsaufgaben

Das KPA hat bei seiner Prüfung auch Tätigkeiten wie die Bescheidung von Widersprüchen, die Haushaltssachbearbeitung und die fachliche Leitung einschließlich Vorzimmer anteilmäßig erfasst. Neben der primären Fallbearbeitung ergeben sich noch eine Vielfalt weiterer Tätigkeiten, die in der Unterhaltsvorschussstelle anfallen. Dazu gehören beispielsweise die Erstellung und Pflege von Formularen, die Betreuung des IT-Fachverfahrens, Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Erstellung von Informationsmaterialien, statistische Auswertungen für das Controlling sowie die Teilnahme an Fortbildungen und Fachaustauschen.

Weiterhin sieht das UhVorschG, insofern Auskünfte oder Anzeigen nicht bzw. nicht unverzüglich, nicht richtig, nicht vollständig bzw. auch nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt worden sind, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor. Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten erfolgte, wie in der Übersicht 6 aufgezeigt wird, in den Unterhaltsvorschussstellen sehr unterschiedlich. Da hier einzelfallabhängig immer ein Ermessensspielraum gegeben ist, führten die Unterhaltsvorschussstellen die Einleitung von Bußgeldverfahren teilweise nur in Ausnahmefällen durch. Das KPA weist in diesem Zusammenhang aufgrund verschiedener Verfahrensweisen darauf hin, dass die Erträge aus diesen Ordnungswidrigkeitsverfahren bei den Unterhaltsvorschussstellen verbleiben und nicht an das Land abgeführt werden müssen.

Stattdessen versuchen einige Unterhaltsvorschussstellen mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Interessen vorrangig die Darlegungs- und Beweislastregelungen zu nutzen und bei nicht erteilten Auskünften unverzüglich vorrangig die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche/ Titulierung zu betreiben. Um Arbeitgeber zur Erfüllung einer angeordneten Handlung zu bewegen, werden zudem Zwangsmittel (Zwangsgelder) genutzt.

Die Übersicht 6 zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen für Widerspruchs- und Bußgeldverfahren sowie Querschnittsaufgaben im Untersuchungszeitraum und weist aus, wie hoch ihr prozentualer Anteil an den gesamten Vollzeitstellen in den Unterhaltsvorschussstellen war. Außerdem wird dargestellt, wie hoch die Quote der Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren bezogen auf die Anzahl der Rückgriffälle lag.

Übersicht 6

Quote von Bußgeldverfahren sowie Anteil der Vollzeitstellen für Rechts- und Querschnittsaufgaben (Ø der Jahre 2021 bis 2023)				
Unterhaltungsvorschussstelle	Anzahl des Personals für die Aufgabe (VZE)	Anzahl des Personals (VZE) insgesamt	Anteil der VZE für die Aufgaben in %*	Quote der Ordnungswidrigkeitsverfahren in %
Märkisch-Oderland	0,64	15,22	4,20	0,0
Oberspreewald-Lausitz	0,45	8,85	5,08	0,0
Barnim	0,66	10,15	6,50	0,0
Brandenburg/Havel	0,62	8,47	7,32	1,5
Ostprignitz-Ruppin	0,69	7,88	8,76	0,0
Frankfurt (Oder)	0,39	4,07	9,58	4,8
Cottbus	0,85	8,24	10,32	1,9
Uckermark	1,27	11,91	10,66	0,0
Durchschnitt	1,19	9,98	11,82	1,1
Dahme-Spree-wald	1,28	10,79	11,86	0,0
Elbe-Elster	0,88	7,05	12,48	0,0
Havelland	1,93	14,26	13,53	0,0
Spree-Neiße	1,24	8,60	14,42	1,9
Oberhavel	1,23	8,4	14,64	1,9
Potsdam-Mittelmark	1,96	13,32	14,71	0,0
Oder-Spree	1,66	10,99	15,10	0,1
Teltow-Fläming	2,00	12,50	16,00	0,2
Prignitz	1,26	7,69	16,38	7,4
Potsdam	2,37	11,29	21,18	7,4

* Die Anordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Tabelle richtet sich nach dem prozentualen Anteil der VZE für Rechts- und Querschnittsaufgaben, beginnend mit dem niedrigsten Wert.

Der Anteil der Bediensteten, die für Querschnittsaufgaben in den Unterhaltsvorschussstellen eingesetzt waren, lag im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 bei 11,82 %. Dabei ergaben sich Werte zwischen 4,20 % im Landkreis Märkisch-Oderland bis zu 21,18 % in der Landeshauptstadt Potsdam.

Die höchsten Stellenanteile für diese Tätigkeiten ergaben sich aus der Betreuung des IT-Fachverfahrens, der Widerspruchsbearbeitung sowie dem jeweiligen Anteil der Führungsaufgaben. Größere organisatorische Unterschiede gab es insbesondere bei der Bescheidung von Widersprüchen. Ein Teil der Gebietskörperschaften ließen diese außerhalb der Unterhaltsvorschussstellen bearbeiten (z. B. durch einen Grundsatzbearbeiter innerhalb des Jugendamtes), während bei anderen die Erledigung dieser Aufgabe durch die Sachgebietsleitung erfolgte. Insgesamt lag die Widerspruchsquote bezogen auf die jeweils im Jahr eingegangenen Neuanträge im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 bei 4,2 %. Die Spanne der Quoten bewegte sich dabei zwischen 1,4 % und 11,0 %.

Kritisch sieht das KPA, dass im Rahmen der Haushaltssachbearbeitung oftmals Schnittstellenverbindungen zwischen dem Fachprogramm und der Software, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen genutzt wird, nicht vorhanden sind. Von den 18 geprüften Unterhaltsvorschussstellen weisen für Erträge und Einzahlungen nur sechs eine entsprechende Schnittstellenverbindung auf, während bei Aufwendungen und Auszahlungen immerhin 13 Unterhaltsvorschussstellen darüber verfügen. Gerade bei der Erfassung von Erträgen und Einzahlungen bedeutet dies jeden Monat eine manuelle Buchung von mehreren hundert Geschäftsvorfällen in das Fachprogramm. Die hierfür notwendigen zeitlichen Kapazitäten sind Ressourcen, die für andere Tätigkeiten wie z. B. im Rückgriff wesentlich effizienter eingesetzt werden könnten.

5.5 Personalbemessung in den Unterhaltsvorschussstellen

Wann die Personalausstattung angemessen ist und wie diese ermittelt werden kann, ist für viele Unterhaltsvorschussstellen seit Jahren ein durchgehendes Thema intensiver und kontroverser Diskussionen. Sehr häufig ist festzustellen, dass die Personalplanung nicht primär bedarfsabhängig erfolgt, sondern aufgrund von finanziellen Rahmenbedingungen und entsprechenden Budgetvorgaben. In den zahlreichen Gesprächen während der örtlichen Erhebungen zwischen den Leitern der Unterhaltsvorschussstellen und dem KPA wurde vielfach der Wunsch geäußert, Empfehlungen zu erhalten, wie eine ausreichende Stellenausstattung in der Unterhaltsvorschussstelle zu bemessen sei.

Das KPA hat daher einen Orientierungswert für den Personalbedarf im Unterhaltsvorschuss auf der Grundlage der erhobenen Fallzahlen ermittelt. Dieser wurde auf der Basis von Durchschnittswerten berechnet. Berücksichtigt wurden hierbei alle Fallzahlen im Antragsverfahren, in der laufenden Fallbearbeitung sowie im Rückgriff und als Standardfall definiert. Da der Umfang und der Aufwand der Tätigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen stark voneinander abweichen, wurde durch das KPA eine Gewichtung der Fälle vorgenommen. Im definierten Standardfall wurde davon ausgegangen, dass alle Aufgaben von der Leistungs- bis zur Rückgriffbearbeitung von den Sachbearbeitern vollständig erledigt wird. Die Gewichtung wurde anhand der ermittelten Arbeitszeitanteile dieser Bediensteten vorgenommen. Der durchschnittlich errechnete Wert der Zeitanteile für die Aufgabenbereiche bildete den Faktor mit dem die jeweiligen Fallzahlen entsprechend multipliziert wurden, um den tatsächlichen Aufwand möglichst realistisch abzubilden. Die Höhen des jeweiligen Faktors lag bei folgenden Werten:

- Antragsverfahren: **14 %** durchschnittlich ermittelter Arbeitszeitanteil;
- Laufende Fallbearbeitung: **24 %** durchschnittlich ermittelter Arbeitszeitanteil;
- Rückgriff: **62 %** durchschnittlich ermittelter Arbeitszeitanteil.

Längere Ausfallzeiten von Bediensteten wurden bereits bei der Erfassung einbezogen, so dass hierfür keine Änderungen berücksichtigt werden mussten. Hingegen sind kurze Fehlzeiten z. B. aufgrund von kurzfristigen Erkrankungen oder Fortbildungen nicht erfasst worden. Demgegenüber sind aber bei Beachtung und Umsetzung der Hinweise aus diesem Bericht, etwaige Effizienzgewinne zu erwarten. Von daher hat das KPA von weiteren Zu- und Abschlägen beim Orientierungswert abgesehen. Der durchschnittlich ermittelte Richtwert liegt bei **ca. 300 Fällen je Vollzeitstelle**. Mit diesem Orientierungswert sollten vor allem zu hohe Fallzahlen je Bediensteten, welche zu einer überhöhten Arbeitsbelastung führen könnten, vermieden werden.

Für die sonstigen Tätigkeiten in einer Unterhaltsvorschussstelle wie beispielsweise die fachliche Leitung, Bearbeitung von Widersprüchen sowie die Haushaltssachbearbeitung etc. ist zusätzliches Personal erforderlich.

Die Übersicht 7 zeigt die mit dem Faktorverfahren ermittelten Fälle je VZE in der Sachbearbeitung der Unterhaltsvorschussstellen.

Übersicht 7

Fälle je VZE in der Sachbearbeitung der Unterhaltsvorschussstellen (mit Faktor gewichtet, Ø der Jahre 2021 bis 2023)						
Unterhaltsvor- schussstelle	Anzahl VZE Gesamt	Neu- anträge	Akten in der Fallbe- arbeitung	Anzahl der Fälle im Rückgriff	Fälle je VZE*	Rück- griff- quote
		100 %/14 %	100 %/24 %	100 %/62 %		
Oberhavel	7,17	828/116	2.067/496	4.950/3.069	513	35,6 %
Barnim	9,49	625/88	2.624/630	6.020/3.732	469	15,0 %
Cottbus	7,39	541/76	1.607/386	3.924/2.433	392	18,3 %
Frankfurt (Oder)	3,68	374/52	1.092/262	1.679/1.041	368	6,1 %
Oberspreewald- Lausitz	8,40	547/77	2.478/595	3.509/2.176	339	16,6 %
Potsdam	8,92	660/92	2.025/486	3.866/2.397	334	9,3 %
Ostprignitz- Ruppin	7,19	373/52	1.717/412	3.127/1.939	334	17,6 %
Oder-Spree	9,33	593/83	2.396/575	3.853/2.389	327	12,0 %
Uckermark	10,64	667/93	2.299/552	4.533/2.810	325	20,5 %
Spree-Neiße	7,36	398/56	1.473/354	3.143/1.949	320	25,2 %
Elbe-Elster	6,17	348/49	1.422/341	2.445/1.516	309	24,2 %
Durchschnitt	8,79	555/78	1.841/442	3.429/2.126	301	20,7 %
Havelland	12,33	623/87	1.997/479	4.137/2.565	254	19,6 %
Dahme-Spree- wald	9,51	529/74	1.608/386	3.154/1.955	254	18,7 %
Märkisch-Oder- land	14,58	715/100	2.568/616	4.768/2.956	252	17,8 %
Teltow-Fläming	10,50	821/115	1.837/441	3.104/1.924	236	19,8 %
Brandenburg/ Havel	7,85	452/63	1.090/262	2.159/1.339	212	31,9 %
Potsdam- Mittelmark	11,36	566/79	1.715/412	2.216/1.374	164	38,8 %
Prignitz	6,43	321/45	1.115/268	1.128/699	157	25,4 %

* Die Anordnung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Tabelle richtet sich nach den Fällen je VZE, beginnend mit dem höchsten Wert.

Der auf empirischer Grundlage basierende analytisch gewählte Ansatz dieser Betrachtung ist sehr praxisnah, muss jedoch nicht immer zwangsläufig zu angemessenen Ergebnissen führen. Die durch das KPA ermittelten Daten gelten zunächst einmal nur für den Zeitraum der Erhebung. Die teilweise auf der Basis subjektiver Einschätzungen von Führungskräften und Bediensteten (Schätzungen) erhobenen Daten können außerdem gewisse Unschärfen beinhalten. Die Fallbearbeitung von Bediensteten ist sehr unterschiedlich, was sich in Durchschnittswerten nur ansatzweise widerspiegelt. Darüber hinaus ist in vielen Fällen der Personalbedarf auch von der gewünschten Qualität der Leistung abhängig. Sollen beispielsweise überdurchschnittliche Rückgriffquoten erzielt bzw. angestrebt werden, so wird dies ohne einen erhöhten Personalbedarf nur schwer möglich sein. Wie die kreisfreie Stadt Brandenburg (Havel) sowie die beiden Landkreise Potsdam-Mittelmark und Prignitz zeigen, kann eine im Vergleich geringere Fallzahl je Bediensteten und ein damit verbundener erhöhter Personalbedarf durch die Erzielung einer hohen Rückgriffquote gerechtfertigt sein.

Eines der wesentlichen Parameter bei der Vorgabe von Fallzahlen ist es anzuerkennen, dass Fallzahlen permanent überprüft und anzupassen sind. So können Bearbeitungszeiten bzw. -aufwand für die Fälle steigen oder sinken z. B. durch optimierte Abläufe, Rechtsänderungen oder den Einsatz von Informationstechnik wie die elektronische Aktenführung. Dies müssen Führungskräfte bei ihren Gestaltungs- und Steuerungsaufgaben grundsätzlich berücksichtigen. Transparenz durch Leistungsvergleiche/Benchmarking sollte nicht als Misstrauen gegenüber den Bediensteten, sondern als Anstoß für ständige Verbesserungen verstanden werden. Werden Arbeitsaufgaben über die Zeit verglichen, kann nicht mehr unbemerkt bleiben, wenn die Arbeitsmenge steigt oder zurückgeht, der Personalbedarf aber nicht angepasst wird. Darüber hinaus sollten durch regelmäßige Zielvereinbarungen, Anreize für Verbesserungen in allen Arbeitsbereichen geschaffen werden.

6 Empfehlungen und Schlussbemerkungen

Das KPA erkennt an, dass die Unterhaltsvorschussstellen im Land Brandenburg ganz überwiegend sachgerechte und kompetente Arbeit leisten. Die Überörtliche Prüfung der Unterhaltsvorschussstellen auf vergleichender Basis in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg hat jedoch gezeigt, dass unabhängig davon immer noch Verbesserungspotenziale für eine noch zweckmäßigere und effizientere Aufgabenerfüllung, insbesondere im Rückgriff, vorhanden sind.

Neben den bereits unter Tz. 5 ausgeführten Einschätzungen empfiehlt das KPA darüber hinaus noch weitere Maßnahmen bzw. Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung im Unterhaltsvorschuss zu diskutieren und sofern erforderlich auch umzusetzen.

Gerade bei der Tätigkeit im Unterhaltsvorschuss gilt, dass der Grad der Aufgabenerfüllung von der Motivation, Leistung und Bindung seiner Bediensteten abhängig ist. Bei dem nicht immer leichten Umgang mit den Unterhaltsschuldnern ist neben einer starken Persönlichkeit, viel kreatives Denken sowie Ehrgeiz, Leistungswille, Zielstrebigkeit und Entschlossenheit gefordert. Geeignete Bedienstete zu finden, gestaltet sich daher oft als schwierig, wie die Unterhaltsvorschussstellen berichteten. Insbesondere weil mit einer Einarbeitungszeit von mindestens einem Jahr zu rechnen ist, falls keine Vorkenntnisse vorhanden sind. Dies verhindert kurzfristige Lösungen, insofern Personaldefizite eingetreten sind.

Das KPA konnte im Rahmen der örtlichen Erhebungen außerdem beobachten, dass regelmäßige Fortbildungen und ein starker Teamzusammenhalt, die zu einem kontinuierlichen Austausch und gegenseitiger Unterstützung führten, leistungsfördernd und lösungsorientierter waren. Diese Faktoren konnten außerdem dazu beitragen, dass die vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten im Rückgriff noch intensiver genutzt werden.

Dagegen erwiesen sich zu eng kalkulierte Personalschlüssel, die zu einer zu hohen Arbeitsbelastung und einer Überforderung einiger Bediensteter führten, als eher demotivierend. Daher hat das KPA aus den erhobenen Daten und Kennzahlen, eine Empfehlung für die zu bearbeitende Anzahl von Akten bzw. Fällen je VZE unterbreitet (vgl. Tz. 5.5).

Ein weiterer Erfolgsfaktor kommt den Führungskräften zu. Erfolgreiche Führungskräfte müssen verschiedene Rollen je nach Situation beherrschen, von der strategischen Planung bis zur Förderung der Mitarbeiterentwicklung und Konfliktlösung. Die Untersuchung zeigte, dass der überwiegende Anteil der Führungskräfte nur zeitanteilig im Unterhaltsvorschuss tätig ist. In der Regel waren noch mehrere weitere Arbeitsgebiete durch sie zu führen und zu steuern. Daher war es in mehreren Fällen nicht erkennbar, dass die notwendigen Führungsaufgaben in vollem Umfang in der zur Verfügung stehenden Zeit erfüllt werden.

Des Weiteren war auffällig, dass nur im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine auf der Grundlage von Kenn- und Fallzahlen basierende Steuerung der Arbeitsprozesse in der Unterhaltsvorschussstelle erfolgte. Bei allen anderen Unterhaltsvorschussstellen fehlte es hierfür schon an der vollständigen datenmäßigen Erfassung von relevanten Arbeitsvorgängen. Dies betrifft insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen im Rückgriff wie beispielsweise Pfändungen, Mahnbescheide etc., welche durch die Bediensteten in der Unterhaltsvorschussstelle eingeleitet werden. Diese sollten mit detaillierteren statistischen Daten im Softwareprogramm erfasst werden. Nur dann ist es den Führungskräften möglich, einen auf objektiven Informationen basierenden umfassenden Überblick darüber zu haben, wie die Arbeitsverteilung und Arbeitsleistung sich in der jeweiligen Unterhaltsvorschussstelle entwickelt. Dies ermöglicht durch deren Auswertung und Analyse, Probleme zu erkennen und Lösungen hierfür zu entwickeln. Die Daten und Kennzahlen sind regelmäßig mit den Bediensteten auszuwerten und Ziele festzulegen. Die Erfahrung zeigt, dass auf objektiver Grundlage ermittelte Vergleichsdaten auch eher akzeptiert werden.

Weiterhin sieht das KPA eine regelmäßige anlassunabhängige Aktenkontrolle durch die Führungskräfte als hilfreich an, um eine einheitliche Aktenführung zu ermöglichen. In den Unterhaltsvorschussstellen, die eine solche Arbeitsweise umsetzen, waren die Aktenvorgänge wesentlich nachvollziehbarer.

Durch die Unterhaltsvorschussstellen sollte darüber hinaus gemeinsam mit dem MBS geprüft werden; ob seltene und schwierig durchzuführende Vorgänge im Rückgriff, wie etwa der Auslandsrückgriff, nur in einer Unterhaltsvorschussstelle oder alternativ im MBS für das Land Brandenburg zentralisiert werden können. So kann das hierfür notwendige spezielle Fachwissen vorgehalten werden. Die Erfahrungen zeigen, dass solche Aufgaben ansonsten teilweise fehlerhaft oder gar nicht mit der Begründung mangelnder Erfolgsaussichten durchgeführt werden.

Die Durchführung des Unterhaltsvorschusses ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden ist. Das Konnexitätsprinzip sichert, dass für auf die Kommunen übertragene Aufgaben eine Kostenerstattung erfolgt. Für die Aufgaben des Unterhaltsvorschusses erfolgt diese im Land Brandenburg über einen Anteil an den Allgemeinen Finanzausweisungen des Landes an die Kommunen gemäß § 24 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (BbgFAG).

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird kritisiert, dass der Personal- und Sachaufwand für die Aufgaben des Unterhaltsvorschusses nicht ausfinanziert ist. Unabhängig davon sollte nach Ansicht des KPA eine Umstellung der Kostenregelung durch das Land evaluiert werden. Um bei der Aufgabenerledigung einen stärkeren Anreiz zur effektiven Rückgriffdurchführung zu schaffen, wird empfohlen, dem Beispiel der Mehrzahl der anderen Bundesländer folgend, eine Beteiligung der Aufgabenträger an den Erträgen aus dem Rückgriff zu gewährleisten. Hierdurch würden sie ein direktes finanzielles Interesse daran haben, die Unterhaltungspflichtigen konsequent heranzuziehen und ggf. mehr Personal für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

Bisher findet durch das MBS als Rechtsaufsicht ein Vergleich der Unterhaltsvorschussstellen lediglich über die Zahlen zur Rückgriffquote statt. Dieser Vergleich sollte zukünftig auf der Grundlage einer breiteren Datenbasis (Personal, Fallzahlen, sozialstrukturelle Faktoren) erfolgen und eine umfassendere Gegenüberstellung der aktuellen Lage in den Unterhaltsvorschussstellen ermöglichen.

Darüber hinaus empfiehlt das KPA, die bisherige Regelung bezüglich der Aufsichtsfunktion zu überprüfen. Insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zentralisierung einzelner Aufgaben (wie z. B. den Auslandsrückgriff) hält das KPA die Aufsichtsregelung für diese staatliche Aufgabe für nicht sachgerecht. Es wird empfohlen, dass das MBS gegenüber den Unterhaltsvorschussstellen die Sonderaufsicht gemäß § 121 BbgKVerf wahrnehmen sollte. Diese Aufsichtsregelung wäre mit Blick auf das überwiegende Interesse des Landes an der richtigen, gleichmäßigen und vollständigen Durchführung der Aufgabe besser geeignet.

Mit den Untersuchungen und dem Kennzahlenvergleich in den Unterhaltsvorschussstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg soll eine kritische Überprüfung der jeweiligen Organisations- und Arbeitsabläufe angestoßen werden. Bei dem gewählten Verfahren, diesen Bereich anhand von Kennzahlen zu vergleichen, handelt es sich in erster Linie um einen quantitativen Ansatz. Insofern lassen sich mit dieser Methode nur Tendenzen darstellen, die Anhaltspunkte für eine tiefere Analyse geben können.

Mit der im politischen Raum angestrebten Sozialstaatsreform werden auch Änderungen im Unterhaltsvorschuss diskutiert. Diese finden dabei im Spannungsfeld zwischen notwendigen Haushaltssparmaßnahmen und dem politischen Ziel der Armutsbekämpfung statt. Die zukünftige Entwicklung im Unterhaltsvorschuss darf daher mit Spannung beobachtet werden. Erwartungsgemäß werden mögliche Paradigmenwechsel auch die Unterhaltsvorschussstellen berühren.

Abschließend weist das KPA darauf hin, dass dieser Gesamtbericht auch auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern und für Kommunales unter Kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg veröffentlicht wird.

Penzenstadler-Hennig